

Lesefassung

Diese Lesefassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock wurde zusammengestellt aus der am 04.12.2013 vom Kreistag des Landkreises Rostock beschlossenen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock und der am 15.10.2025 vom Kreistag beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock.

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130), der §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März. 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) und der §§ 3, 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187) hat der Kreistag des Landkreises Rostock folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Abfallwirtschaft im Landkreis Rostock soll entsprechend nachfolgender Rangfolge:

1. Abfälle vermeiden oder so gering wie möglich halten,
2. Schadstoffe in Abfällen vermeiden oder vermindern,
3. anfallende Abfälle möglichst umweltschonend verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle so behandeln, dass sie nach der Behandlung verwertet oder mit möglichst geringer Umweltbelastung abgelagert werden können,
5. Abfälle umweltschonend ablagern.

(2) Diese Satzung gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Werden Abfälle dem Landkreis wegen einer dem Besitzer technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Verwertung überlassen, so kann dieser vom Überlassenden eine Vorbehandlung, Vorsortierung oder besondere Art der Übergabe verlangen, um eine Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle zu ermöglichen.

(3) Der Landkreis Rostock entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung. Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Transportierens, Behandelns, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen.

(4) Der Landkreis Rostock betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Aufgabe. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen oder die Ziele des Abs. 1 auf dem Wege der kommunalen Zusammenarbeit verwirklichen.

(5) Der Landkreis Rostock berät und informiert über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Verwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren.

§ 2 **Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

Die Städte und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) unterstützen den Landkreis Rostock bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis Rostock auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 3 **Abfallvermeidung**

(1) Private Haushalte sowie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Rostock sind gehalten, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Landkreis Rostock handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere von schadstoffhaltigen Abfällen, so weit wie möglich vermieden und die spätere Wiederverwendung oder Verwertung gebrauchter Materialien und Geräte gefördert wird. Der Anschaffung und Verwendung von Produkten, die

- a. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
- b. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c. aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind, ist bei vergleichbaren Eigenschaften der Vorzug vor anderen zu geben. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen im angemessenen Umfang hinzunehmen.

(3) Der Landkreis Rostock wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die er selbst durchführt oder die in seinem Auftrag oder mit seiner Beteiligung von Dritten durchgeführt werden, nach Absatz 2 verfahren wird. Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Gebäuden oder auf Grundstücken in der Verfügungsberechtigung des Landkreises Rostock, sowie für die vom Landkreis Rostock getragenen Einrichtungen, insbesondere für Schulen und Heime.

(4) Der Landkreis Rostock wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, sowie die kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 und 3 verfahren.

§ 4 **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Rostock sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, soweit es sich dabei um Kleinmengen aus privaten Haushalten sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die bei den vom Landkreis Rostock betriebenen ortsfesten Sammelstellen (Wertstoffhöfe) angenommen und entsorgt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Annahme.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis Rostock sind ausgeschlossen:

1. Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage (PPK), die nicht in zugelassenen Abfallbehältern befördert werden können.
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüll- oder Elektro- und Elektronikgeräte-Entsorgung befördert werden können.

Hierzu zählen unter anderem Elektro- und Elektronikgeräte der Sammelgruppe 3 (Lampen) sowie Photovoltaikmodule im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG.

(3) Außer den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfällen kann der Landkreis Rostock mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 1 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis Rostock ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Werden ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Leerung bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlusspflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter, für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5 Abfallverwertung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen die Besitzer von verwertbaren Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuführen. Dies gilt insbesondere für die Abfallfraktionen Sperrmüll (§ 11), Bioabfall (§ 12), PPK (§ 13), Elektro- und Elektronikgeräte (§ 14), Alttextilien (§ 15), aber auch die Abfallfraktionen Altglas, Altmetall, Bauschutt und Baustellenabfall, gefährliche Abfälle, Kunststoffe und Leichtverpackungen (LVP), für die der Landkreis oder Dritte nach Maßgabe dieser Satzung jeweils Getrennterfassungssysteme vorhalten.

(2) Diese Abfälle sind vom Besitzer so zu erfassen, zu lagern und zu transportieren, dass ihre spätere Wiederverwendung oder Verwertung nicht erschwert wird.

(3) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts selbst verwertet oder einem Erfassungssystem nach dieser Satzung oder einem Rücknahmesystem nach § 25 und 26 KrWG oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung nach KrWG zugeführt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Rostock anzuschließen. Die Anschlusspflichtigen haben die gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Abfälle nach § 5 Abs. 3.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(4) Hinsichtlich des Benutzungzwangs für die öffentliche Abfallentsorgung stehen dem Grundstückseigentümer alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gleich, sofern sie Abfallbesitzer sind.

(5) Die Abfälle dürfen nur in zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung gesammelt und nicht in anderer Weise auf den Grundstücken gelagert werden. Behälter, die mit anderen als dafür vorgesehenen Abfällen befüllt worden sind (Fehlbefüllung), werden gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig als Restabfall entleert.

(6) Alle dem Landkreis Rostock überlassenen Abfälle gehen mit Leerung der Abfallbehälter bzw. mit Annahme auf den Wertstoffhöfen in das Eigentum des Landkreises Rostock über. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 25 und 26 KrWG. Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden, wenn sie gefunden werden, wie Fundsachen behandelt.

§ 7 Behälterkapazität, Mindestanschlusspflicht

(1) Die Behälterkapazität errechnet sich aus dem Füllraum der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Leerung.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind mindestens ein fester Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 lit. a für Restabfälle und ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 9 für Bioabfälle vorzuhalten.

(3) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird für die Einsammlung von Restabfällen je Bewohner mit Hauptwohnsitz und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern zur Verfügung gestellt und für die Einsammlung von Bioabfällen je Bewohner und Woche eine Behälterkapazität von 5 Litern. Für sonstige Bewohner oder bei einem Nebenwohnsitz reduziert sich die Behälterkapazität für Restabfälle auf 5 Liter je Bewohner und Woche.

(4) Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen die Behälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Wert gem. Abs. 3 Satz 1. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

	Unternehmen/Institution	Einheit	Einwohnergleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1 Einwohnergleichwert
2	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1 Einwohnergleichwert
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4 Einwohnergleichwerte
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
5	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1 Einwohnergleichwert
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
7	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwerte
8	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwerte

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Teilzeitkräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Für benachbarte Grundstücke oder für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecke dienen, kann der Landkreis, auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehälter zulassen. Die Mindestanschlusspflichten nach Abs. 3 und 4 sowie andere Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen bleiben unberührt. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben, der Antrag gemäß Satz 1 muss den Adressaten des Gebührenbescheids enthalten. Mehrere Anschlusspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(6) Für angeschlusspflichtige Grundstücke mit ausgeprägtem Saisonbetrieb, insbesondere für Campingplätze, Wochenendsiedlungen, Ferienwohnungen und Freibäder, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein Entsorgungszeitraum vom 01. April bis 30. Oktober vereinbart werden.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden größere als die in den Abs. 3 und 4 genannten Behälterkapazitäten zur Verfügung gestellt. Reicht die dem Abfallbesitzer tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfassung der anfallenden Rest- und Bioabfälle nicht aus, so weist der Landkreis Rostock eine ausreichende Behälterkapazität zu.

(8) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen von Restabfällen können Abfallsäcke benutzt werden, die den Vorgaben gem. § 10 Abs. 2 lit. c) entsprechen, eine dem Inhalt entsprechende Reißfestigkeit aufweisen und mit einem Barcode-Aufkleber beklebt sind. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ihm vom Landkreis Rostock übergebenen Barcode-Aufkleber, die der Erkennung und Identifizierung der Abfallsäcke mittels eines Identifikationssystems dienen, nach Erhalt auf den Abfallsäcken aufzubringen.

(9) Der Landkreis Rostock kann die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsack und Barcode-Aufkleber anordnen, wenn der Gebührenpflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und die Forderungen im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens beigetrieben wurde.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Rostock innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt eines meldepflichtigen Tatbestandes für jedes angeschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang der Anschlusspflicht anzugeben. Eine derartige Anzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmalig angeschlusspflichtig wird, wenn eine wesentliche Änderung von Art und Menge der auf dem Grundstück anfallenden Rest- und Bioabfälle zu erwarten ist oder wenn sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ändert. Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer diese Änderung schriftlich mitzuteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Verbleib sowie über die Entsorgung des Abfalls verpflichtet. Sie haben zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Entsorgung die erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Ferner haben sie über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit diese die Berechnung der Abfallgebühren betreffen.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu benutzen. Beschädigung und Verlust sind dem Landkreis Rostock unverzüglich anzugeben. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an Abfallbehältern, soweit ihn dabei ein Verschulden trifft.

§ 9

Bereitstellung von Abfällen

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum, Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr an der nächsten öffentlichen Straße bereitgestellt werden, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Stellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung weder behindert noch gefährdet werden.

(2) Abfallgroßbehälter (1.100 l / 4.500 l) sind am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug bis 15 m, möglichst aber unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann. Abfallpresscontainer müssen direkt anfahrbar sein.

(3) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse nicht angefahren werden, sind die zu leerenden Behälter an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren, Straße bereitzustellen. Nicht angefahren werden kann ein Grundstück, wenn das Befahren der Straße mit dem Abfallsammelfahrzeug gegen gesetzliche Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen würde. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Rostock den Anschlusspflichtigen Bereitstellungsplätze zuweisen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Baumaßnahmen im Entsorgungsgebiet (z.B. Tiefbau, Straßenbau), welche die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den mit der Abfallsammlung beauftragten Dritten des Landkreises Rostock abzustimmen. Im Falle entsprechender Baumaßnahmen obliegt es dem jeweiligen Bauherren außerdem, in Abstimmung mit dem Landkreis Rostock die von der Maßnahme betroffenen Anschlusspflichtigen hinsichtlich der Einschränkung der grundstücksnahen Abfallsammlung und der vorübergehenden Bereitstellung der Abfallbehälter nach Satz 1 oder Satz 3 in angemessenem Umfang zu informieren sowie im Rahmen des Zumutbaren entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallsammlung zu ergreifen.

(4) Der Landkreis Rostock kann die Benutzung von Abfallsäcken anstelle von festen Abfallbehältern bis 240 Liter Füllraum festlegen, wenn auf einem Grundstück aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse feste Abfallbehälter nicht aufgestellt werden können oder es für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte darstellen würde, feste Abfallbehälter in den Fällen der Absätze 1 und 3 an der Straße bereitzustellen. Der Landkreis Rostock kann den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Abfallsäcke festlegen. Die Anzahl der vom Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 zu stellenden Abfallsäcke wird nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 und 4 bestimmt.

(5) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und gegen gesonderte Gebühr kann der Transport von Abfallbehältern bis 240 Liter Füllraum oder Abfälle nach § 11 und § 14 Abs. 3 Satz 2 gebührenpflichtig durch den vom Landkreis Rostock beauftragten Dritten erfolgen (Hol- und Bringdienst). Die Standplätze und Zugänge zur Straße nach Abs. 1 müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein. Türen in Transportwegen müssen

feststellbar sein. Die Strecke vom Standort der zu transportierenden Behälter oder Abfälle bis zur nächsten anfahrbaren Stelle nach Absatz 1 darf nicht mehr als 100 Meter betragen.

(6) Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Leerung möglich ist. Das Einstampfen oder die Nutzung anderer Pressverfahren sowie das Einschlämmen von Abfällen sind untersagt. Überfüllte Behälter oder Behälter mit eingepresstem, eingeschlämmtem, eingefrorenem, oder heißem Inhalt sind von der Leerung ausgeschlossen. Abfallsäcke dürfen nur so gefüllt werden, dass sie vom Abfallbesitzer vor Bereitstellung geschlossen und ohne Beschädigung in das Abfallsammelfahrzeug entsorgt werden können. Zerrissene oder überfüllte Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter nach der Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt werden. Eingetretene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

(8) Die Leerungstermine werden durch den Landkreis Rostock festgelegt und sind für jeden Ort im Internet unter www.abfall-lro.de abrufbar. Notwendige Änderungen durch Betriebsumstellungen, Feiertage oder sonstige vorhersehbare Ereignisse sind ebenfalls unter www.abfall-lro.de abrufbar.

(9) Bei vorübergehenden Veränderungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Straßenbaumaßnahmen, behördliche Verfügungen, Streik, höhere Gewalt, witterungsbedingten Einschränkungen oder bei Verlegung des Leerungstermins, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Entschädigung gegen den Landkreis Rostock.

(10) Auf den Behältern vorhandene Identifizierungseinrichtungen dürfen nicht zerstört oder entfernt werden.

(11) Unterbleibt die Abholung aus anderen als den in Abs. 9 dargestellten Gründen, ist dies dem Landkreis Rostock innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf des Tages, an dem die Leerung hätte stattfinden sollen, anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Behälterleerung außerhalb des regulären Leerungsrhythmus nur noch als gebührenpflichtige Zusatzleerung erfolgen.

§ 10 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten nicht nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall im Sinne dieser Satzung und in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Restabfall sind:
a) feste Abfallbehälter mit 40/60/80/100/120/160/200/240 Litern Füllraum in der Farbe Schwarz
b) Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 Litern Füllraum in der Farbe Schwarz
c) zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche Abfallsäcke bis 120 Litern Füllraum
d) Abfallpresscontainer mit 10 / 20 m³ Füllraum.

(3) Der Landkreis Rostock stellt dem Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 sind die Abfallsäcke im Sinne von Abs. 2 lit. c) unter Beachtung des § 7 Abs. 8 vom Anschlusspflichtigen zu stellen.

(4) Die Leerung der für Restabfälle zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach Maßgabe von § 7 einmal in zwei Wochen (14 täglich) oder einmal in vier Wochen (4-wöchentlich). Auf Antrag und gegen

gesonderte Gebühr kann in begründeten Fällen die Leerung zweimal pro Woche oder wöchentlich erfolgen. Für die Änderung des Leerungsintervalls erhebt der Landkreis Rostock eine Gebühr nach § 2 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Leeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Behälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigt werden können.

Insbesondere gehören zum Sperrmüll: Möbel, Matratzen, Fahrräder und Fahrradteile, Kinderwagen und ähnliche bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt. Das Einzelstück soll eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m sowie eine Masse von 50 kg nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle wie zum Beispiel Steine und Erdaushub; Straßenaufbruch; Ziegel- und Betonteile; asbest-, mineralfaser-, teer- bzw. bitumenhaltige Materialien; Stahlträger und Holzgebälk; Fenster und Türen; Öfen, Heizungen und deren Tanks; Kraftfahrzeuge und deren Teile.

(2) Der Landkreis Rostock ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten getrennt einzusammeln und einer Wiederverwendung, Verwertung oder besonderen Entsorgung zuzuführen.

(3) Die Einsammlung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt auf Einzelanforderung beim Landkreis Rostock. Der Landkreis Rostock stellt sicher, dass die Einsammlung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Anforderung erfolgt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vortag des, der anfordernden Person mitgeteilten, Termins zur Einsammlung bereitzustellen.

(4) Nicht durch das Entsorgungsunternehmen eingesammelte Gegenstände sind unverzüglich vom öffentlichen Straßenland zu beräumen. Die anfordernde Person ist zudem verpflichtet die nicht eingesammelten Gegenstände, sofern sie Abfall sind, nach den Vorschriften des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen.

§ 12 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, mithin biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Zu den Garten- und Parkabfällen gem. Nr. 1 gehören insbesondere: Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste sowie pflanzliches Einstreu von Kleintierhaltungen.

Zu den Nahrungs- und Küchenabfällen gem. Nr. 3 gehören insbesondere: Speisereste, Gemüse-, Obst- und Kartoffelreste, Topfpflanzen und Schnittblumen, Knochen, Federn, Innereien von Tieren, Kaffeefilter und Teebeutel, verdorbene oder überlagerte Lebensmittel, Küchen- und Knüllpapier ohne Störstoffe, Papiertaschentücher und vergleichbare Stoffe.

(2) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind.

(3) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden.

(4) Der Landkreis Rostock behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.

(5) Der Landkreis Rostock fördert und unterstützt die Eigenkompostierung der in Abs. 1 genannten Abfälle. Den Besitzern dieser Abfälle ist es freigestellt, die Eigenkompostierung in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Nutzung des erzeugten Kompostes für Zwecke der Bodenverbesserung gesichert werden kann. In der Regel erfolgen die Eigenkompostierung und die Nutzung des erzeugten Kompostes auf dem Grundstück, auf dem die kompostierbaren Abfälle angefallen sind. Mehrere Abfallbesitzer können einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein. Der gemeinsame Kompostplatz muss sich auf einen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück (§ 17 Abs.1 KrwG) befinden. Weitere Rechtsvorschriften sowie privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.

(6) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften des § 7 befreit werden, wenn sie dem Landkreis die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkompostierung im Sinne des Abs. 2 anzeigen. Der Antrag auf Befreiung muss die Zustimmung zur Kontrolle des benutzten Kompostierplatzes sowie der Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen enthalten.

(7) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben oder die Kontrolle des Kompostierplatzes oder der Abfallbehälter verweigert, so kann der Landkreis Rostock die Befreiung nach Abs. 3 verweigern oder widerrufen. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Abfallbehälter für die Einsammlung der Restabfälle des Befreiten Bioabfälle enthalten.

(8) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe des § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Bioabfallsäcke werden auf Antrag nur 1-Personen-Haushalten zur Verfügung gestellt.

(9) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Bioabfällen sind:

- a) feste Abfallbehälter mit 40, 60, 80, 100, 120 oder 240 Liter Füllraum in der Farbe Grün
- b) je 10 Stück Säcke im Jahr mit ca. 20 Litern Füllraum und der Aufschrift "Bioabfallsack des Landkreises Rostock"

(10) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden gesondert erfasst. Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von PPK sind feste Behälter mit blauem Deckel mit 240 Litern Füllraum in der Farbe Blau, welche vom Landkreis Rostock gestellt werden.

Auf Antrag können im Ausnahmefall aufgrund konkreter örtlicher Verhältnisse (z.B. Straßenhäuser mit Flurdurchgang oder Stellplatzmangel an Großwohnanlagen) Abfallbehälter mit 120 bzw. 1.100 Litern Füllraum (mit blauem Deckel) bereitgestellt werden.

(2) Die für die Sammlung von PPK zugelassenen Behälter mit 120 und 240 Litern Füllraum werden einmal in vier Wochen (4-wöchentlich) geleert. Behälter mit 1.100 Litern Füllraum werden einmal in zwei Wochen (14 täglich) geleert.

§ 14 Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis Rostock zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht über einen nach dem ElektroG zugelassenen Entsorgungsweg, etwa durch Rücknahme der Vertreiber oder Hersteller, einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte sind zur getrennten Erfassung an den Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen abzugeben. Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und ähnlich große Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Vor der Übergabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung sind sämtliche auf den Geräten gespeicherte personenbezogene Daten durch den Besitzer eigenständig und sicher zu löschen. Für den Schutz und die Vertraulichkeit nicht gelöschter Daten übernimmt der Landkreis Rostock keine Verantwortung.

§ 15 Alttextilien

(1) Alttextilien wie z.B. Altkleider, Bettwäsche, Handtücher, Haushaltswäsche, Decken, Gardinen und Schuhe werden gesondert erfasst. Zugelassene Abfallbehälter für das Sammeln von Alttextilien sind zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche transparente Säcke, die vom Entsorgenden zu stellen sind.

(2) Die Einsammlung der mit Alttextilien gefüllten Säcke erfolgt mit der Leerung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall. Die Säcke sind am Leerungstag neben die Abfallbehälter zu stellen. Mit Alttextilien gefüllte Säcke werden darüber hinaus an den Wertstoffhöfen angenommen.

§ 16 Wertstoffhöfe

(1) Der Landkreis Rostock betreibt Wertstoffhöfe in oder in der Nähe der Städte/Gemeinden Bad Doberan, Neubukow, Pastow, Gnoien, Schwaan, Ruhn, Güstrow, Teterow, Krakow am See und Laage.

(2) Auf den Wertstoffhöfen werden die folgenden Abfallfraktionen gegen Gebühr gem. § 5 der Abfallgebührensatzung angenommen:

- Baustellenabfall / Wurzeln / Dispersionsfarbe
- Bauschutt (mineralisch)
- Grüngut: Rasenschitt, Laub lose, Baum- und Strauchschnitt (ohne Wurzeln), Schreddermaterial
- Restabfall

(3) Die folgenden Abfallfraktionen werden gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen:

- Alttextilien und Schuhe
- Altmetall
- Batterien und Kleinakkumulatoren
- Elektro- und Elektronikgeräte
- CD, DVD und Blu-Ray-Disc
- Altglas (Flaschen und Gläser)
- Kunststoffe (nur aus Restabfällen bzw. Sperrmüll)
- Leichtverpackungen (LVP)
- Naturkork
- Papier, Pappe und Kartonagen
- Sonderabfälle (schadstoffhaltige Abfälle)
- Sperrmüll
- Tintenpatronen und Tonerkartuschen

(4) Die folgenden Abfallfraktionen werden an den Wertstoffhöfen nicht angenommen:

- Asbest und asbesthaltige Abfälle
- Bitumen und teerhaltige Abfälle
- mineralfaserhaltige Stoffe wie z.B. Steinwolle
- Baustyropor, HBCD-haltiges Wärmedämmmaterial
- Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich Betriebsmittel (z.B. Bremsflüssigkeit, Kühlmittel, Öl)
- Küchenabfälle, Einstreu aus Kleintierhaltung
- Musik- oder Videokassetten
- „nicht identifizierbare Abfälle“ (ohne Kennzeichnung bzw. nicht beschriftet)
- Waffen, Munition, bombenfähige Chemikalien

(5) Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar von anderen Herkunftsbereichen. Die Anlieferung der Abfälle hat nach Abfallart getrennt gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aus den Sammelbehältern auf den Wertstoffhöfen ist untersagt. Entsprechende Handlungen können durch den Landkreis Rostock zur Anzeige gebracht und als Diebstahl gemäß § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

(7) Das Ablagern von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist nur nach Kontrolle durch das Betriebspersonal des Wertstoffhofes an den dafür bestimmten Plätzen zulässig.

(8) Die Benutzung der Wertstoffhöfe wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

(7) Der Landkreis Rostock kann auf den Wertstoffhöfen zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten weitere Abfälle annehmen.

§ 17 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Landkreis Rostock Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18 Erhebung von Gebühren

Der Landkreis Rostock erhebt für die Inanspruchnahme der durch ihn betriebenen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung sowie öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Landkreis ortsüblich bekanntgegeben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 die vom Ausschluss befreiten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder zur Abfuhr bereitstellt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dem Anschluss- und Benutzungzwang nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 3, 4 oder 5 seiner Mindestanschlusspflicht nicht nachkommt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern nicht anzeigt bzw. die Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Abfallentsorgung nutzt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 die Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt und dabei insbesondere die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen behindert,
 8. entgegen § 9 Abs. 10 die auf den Abfallbehältern vorhandenen Identifizierungseinrichtungen zerstört oder entfernt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 die Restabfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder bereitstellt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Sammlungstermin bereitstellt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich beräumt oder diese Gegenstände, sofern sie Abfall sind, nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 andere als die zu Bioabfall zählenden Abfälle in einem Bioabfallbehälter entsorgt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 andere als die zu Papier, Pappe und Kartonagen zählenden Abfälle in die nur für die Sammlung von PPK zugelassenen Behälter entsorgt,
 14. entgegen § 14 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 15. entgegen § 16 Abs. 5 Abfälle auf den Wertstoffhöfen nicht durch das Betriebspersonal kontrollieren lässt oder die Abfälle nicht an den dafür bestimmten Platz ablagert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.